

# Reisebedingungen der Breisach Touristik

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der **Stadt Breisach als Rechtsträger der Breisach Touristik**, nachfolgend „BRT“ abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Kunden

1.1. Der Kunde kann sein Interesse an einer Buchung jederzeit mündlich, schriftlich, telefonisch per Telefax oder per E-Mail an die BRT übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den Kunden unverbindlich und begründet gegenüber der BRT keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages nach diesen Wünschen.

1.2. Auf der Grundlage der Interessenbekundung des Kunden unterbreitet die BRT dem Kunden ein verbindliches Angebot. Mit diesem Angebot bietet die BRT dem Kunden den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der BRT für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.3. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses verbindlichen Angebots der BRT zu Stande, wenn der BRT innerhalb der im Angebot angegebenen Frist und in der im Angebot angegebenen Form die Erklärung des Kunden zugeht, dass er das Angebot annimmt. Der Vertrag kommt nicht zu Stande, wenn die Annahme durch den Kunden unter Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen gegenüber dem Angebot erfolgt.

1.4. Der BRT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) sowie sonstigen Verträgen auf die Pauschalreiserecht Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 3. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

2.1. Soweit im Angebot nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, ist der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung beim Aufenthaltssende und vor Abreise an den Gastgeber der Unterkunft als Inkassobevollmächtigter der BRT zu bezahlen.

2.2. Ist im Angebot vermerkt, dass Vorauszahlungen an die BRT zu leisten sind, so gilt:

**a)** Die Stadt Breisach als Rechtsträger der BRT ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 651k Abs. 6 BGB von der Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheines befreit. Selbstverständlich ist das vom Kunden an die BRT bezahlte Geld trotzdem sicher.

**b)** Die BRT kann nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) eine Anzahlung bis zu 20 % des Reisepreises verlangen. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**c)** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die BRT zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist die BRT berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3. zu belasten.

## 3. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn, Stornokosten, Umbuchung

3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der BRT unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die BRT den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die BRT, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3. Die BRT hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bezogen auf den Reisepreis wie folgt berechnet:

<b>a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn</b>	<b>10 %</b>
<b>b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn</b>	<b>20 %</b>
<b>c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn</b>	<b>40 %</b>
<b>d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn</b>	<b>60 %</b>
<b>e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise</b>	<b>90 %</b>

3.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der BRT nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.5. Die BRT behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die BRT nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die BRT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

3.7. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die BRT bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 3. € 15,- pro Umbuchungsvorgang. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 3.2 bis 3.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 4. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die BRT wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 5. Obliegenheiten des Kunden

5.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der BRT anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige, welche ausschließlich gegenüber den beteiligten Leistungsträgern (Hotel, Privatvermietern, Busunternehmen usw.) erfolgt ist nicht ausreichend. **Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.**

5.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der BRT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die BRT eine ihr vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der BRT oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

## 6. Beschränkung der Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung der BRT für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die BRT für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Die BRT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der BRT sind. Die BRT haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der BRT ursächlich geworden ist.

## 7. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

7.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

7.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der BRT unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

7.3. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der BRT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BRT beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BRT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BRT beruhen.

7.4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

7.5. Die Verjährung nach Ziffer 7.2 und 7.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

7.6. Schweben zwischen dem Kunden und der BRT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die BRT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 8. Gerichtsstandsvereinbarung

8.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der BRT die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die BRT ausschließlich an seinem Sitz verklagen.

8.2. Für Klagen der BRT gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Breisach vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: RA Noll, Stuttgart 2009 – 2016

Reiseveranstalter als Rechtsträger der Breisach Touristik ist:  
Stadt Breisach  
vertreten durch den Bürgermeister Oliver Rein  
Münsterplatz 1  
79206 Breisach am Rhein